



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 19. November 2021
(OR. en)

14182/21

**Interinstitutionelles Dossier:
2021/0365(NLE)**

UD 286

VORSCHLAG

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	19. November 2021
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2021) 707 final
Betr.:	Vorschlag für eine VERORDNUNG DES RATES zur Eröffnung und Verwaltung autonomer Zollkontingente der Union für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und gewerbliche Waren

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2021) 707 final.

Anl.: COM(2021) 707 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 19.11.2021
COM(2021) 707 final

2021/0365 (NLE)

Vorschlag für

VERORDNUNG DES RATES

**zur Eröffnung und Verwaltung autonomer Zollkontingente der Union für bestimmte
landwirtschaftliche Erzeugnisse und gewerbliche Waren**

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Autonome Zollkontingente der Europäischen Union müssen für Waren eingerichtet werden, deren Produktion innerhalb der Europäischen Union zur Deckung des Bedarfs der Verarbeitungsindustrien der Europäischen Union für einen bestimmten Kontingentszeitraum nicht ausreicht. Auf Antrag der Mitgliedstaaten prüfen und entscheiden die Kommissionsdienststellen in Zusammenarbeit mit den betreffenden Sachverständigen der Mitgliedstaaten, inwieweit die Eröffnung autonomer Zollkontingente für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und gewerbliche Waren zweckmäßig ist.

Am 17. Dezember 2013 hat der Rat der Europäischen Union die Verordnung (EU) Nr. 1388/2013 zur Eröffnung und Verwaltung autonomer Zollkontingente der Union für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und gewerbliche Waren erlassen, um zu gewährleisten, dass der Bedarf der Union an diesen Waren unter möglichst günstigen Bedingungen gedeckt wird. Diese Verordnung wird jedes Halbjahr geändert, um dem Bedarf der Industrie in der Union Rechnung zu tragen.

In Anbetracht der Tatsache, dass

- die Verordnung bereits 15 Mal geändert wurde,
- es erforderlich ist, verschiedene Änderungen der im Anhang der Verordnung (EU) Nr. 1388/2013 aufgeführten Codes der Kombinierten Nomenklatur vorzunehmen, da die Warencodes der Kombinierten Nomenklatur durch die Verordnung (EU) 2021/1832 der Kommission¹ aktualisiert wurden, um internationalen Verpflichtungen im Zusammenhang mit den Änderungen der Nomenklatur des Harmonisierten Systems von 2022 nachzukommen,

wird aus Gründen der Klarheit vorgeschlagen, die Verordnung (EU) Nr. 1388/2013 des Rates aufzuheben und durch den vorliegenden Vorschlag zu ersetzen.

Für angemessene Mengen bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse und gewerblicher Waren sollten Zollkontingente der Union zum Nullsatz oder zu ermäßigten autonomen Zollsätzen des Gemeinsamen Zolltarifs eröffnet werden, ohne die Märkte für diese Waren zu stören. Die Diskussionen auf den Sitzungen der Gruppe „Wirtschaftliche Tariff Fragen“ haben gezeigt, dass die Mitgliedstaaten bereit sind, Zollkontingente für die unter diesen Verordnungsvorschlag fallenden Waren zu eröffnen, und dass solche Kontingente den Markt für diese Waren nicht beeinträchtigen würden.

Der Vorschlag steht in Einklang mit der Politik der Union in den Bereichen Landwirtschaft, Handel, Unternehmen, Entwicklung, Umwelt und Außenbeziehungen. Dieser Vorschlag betrifft keine Länder, mit denen die Union präferenzielle Handelsabkommen geschlossen hat, und keine Beitrittsländer oder potenzielle Beitrittsländer für Präferenzabkommen mit der Union (z. B. Allgemeines Präferenzsystem; Gruppe der Staaten Afrikas, des Karibischen Raums und Pazifischen Raums (AKP); Freihandelsabkommen).

¹ Verordnung (EU) 2021/1832 der Kommission vom 12. Oktober 2021 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 385 vom 29.10.2021, S. 1).

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄßIGKEIT

• Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage dieses Vorschlags ist Artikel 31 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).

• Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)

Der Vorschlag fällt unter die ausschließliche Zuständigkeit der Union. Daher findet das Subsidiaritätsprinzip keine Anwendung.

• Verhältnismäßigkeit

Der Vorschlag entspricht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Die vorgesehenen Maßnahmen stehen in Einklang mit den Grundsätzen zur Vereinfachung der Verfahren für die Außenhandelsbeteiligten gemäß der Mitteilung der Kommission zu den autonomen Zollaussetzungen und Zollkontingenten². Die vorliegende Verordnung geht nicht über das zur Erreichung der Ziele gemäß Artikel 5 Absatz 4 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) erforderliche Maß hinaus.

• Wahl des Instruments

Nach Artikel 31 AEUV legt „der Rat [...] die Sätze des Gemeinsamen Zolltarifs auf Vorschlag der Kommission fest“. Daher stellt eine Verordnung des Rates das geeignete Rechtsinstrument dar.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

• Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften

Die Regelung der autonomen Zollkontingente war Teil einer im Jahr 2013 durchgeführten Bewertungsstudie über autonome Zollaussetzungen³.

Dies war der Fall, weil beide Maßnahmen ähnlich sind, außer dass Zollkontingente die Einfuhrvolumina begrenzen. Die Bewertung ergab, dass das eigentliche Grundprinzip der Regelung nach wie vor Gültigkeit hat. Die Kosteneinsparungen für Unternehmen in der Union, die Waren im Rahmen der Regelung einführen, können beträchtlich sein. Diese Einsparungen können je nach Ware, Unternehmen und Sektor weitere Vorteile bewirken, beispielsweise die Wettbewerbsfähigkeit steigern, zu effizienteren Produktionsmethoden führen und zur Schaffung oder Erhaltung von Arbeitsplätzen in der Union beitragen. Einzelheiten zu den Einsparungen im Zusammenhang mit dieser Verordnung sind Abschnitt 4 und dem beigefügten Finanzbogen zu entnehmen.

• Konsultation der Interessenträger

Die Gruppe „Wirtschaftliche Tarifffragen“ (im Folgenden die „Gruppe“), die sich aus Vertretern aller Mitgliedstaaten und der Türkei zusammensetzt, wurde konsultiert. Alle genannten Zollkontingente entsprechen den bei den Erörterungen innerhalb der Gruppe erzielten Einigungen oder Kompromissen.

² ABl. C 363 vom 13.12.2011, S. 6.

³ http://ec.europa.eu/taxation_customs/common/publications/studies/index_de.htm

Die Gruppe hat jeden Antrag (neu oder auf Änderung) sorgfältig geprüft, um zu gewährleisten, dass Unionsherstellern kein Schaden entsteht und die Wettbewerbsfähigkeit der Produktion innerhalb der Union gestärkt und konsolidiert wird. Diese Bewertung erfolgte zum einen im Rahmen von Erörterungen durch die Mitglieder der Gruppe und zum anderen mittels Konsultation der betroffenen Wirtschaftszweige, Verbände, Handelskammern sowie anderer interessierter Kreise durch die Mitgliedstaaten.

Es wurden keine potenziell ernststen Risiken mit irreversiblen Folgen ermittelt.

- **Folgenabschätzung**

Die vorgeschlagene Änderung ist rein technischer Art und betrifft nur den Umfang der im Anhang der Verordnung (EU) Nr. 1388/2013 des Rates (die durch den vorliegenden Vorschlag aufgehoben und ersetzt wird) aufgeführten Zollkontingente. Es wurde keine Folgenabschätzung durchgeführt, da die vorgeschlagenen Änderungen der Zollkontingente keine nennenswerten Auswirkungen haben dürften.

- **Grundrechte**

Der Vorschlag hat keine Auswirkungen auf die Grundrechte.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Dieser Vorschlag wirkt sich nicht auf die Ausgaben, sondern ausschließlich auf die Einnahmen aus. Diese Zollaussetzungen führen zu Mindereinnahmen in Höhe von schätzungsweise 186,5 Mio. EUR pro Jahr. Die negativen Auswirkungen auf die traditionellen Eigenmittel des Haushaltsplans belaufen sich auf 139,9 Mio. EUR pro Jahr (d. h. 75 % des Gesamtbetrags). Die finanziellen Auswirkungen des Vorschlags werden im Finanzbogen im Einzelnen erläutert.

Der Einnahmenverlust bei den traditionellen Eigenmitteln wird durch die Eigenmittelbeiträge der Mitgliedstaaten aus dem Bruttonationaleinkommen (BNE-Eigenmittelbeiträge) ausgeglichen.

Vorschlag für

VERORDNUNG DES RATES

zur Eröffnung und Verwaltung autonomer Zollkontingente der Union für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und gewerbliche Waren

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 31,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Produktion innerhalb der Europäischen Union wird bei bestimmten landwirtschaftlichen Erzeugnissen und gewerblichen Waren zur Deckung des spezifischen Bedarfs der Verarbeitungsindustrien nicht ausreichen. Aus diesem Grund hängt die Versorgung mit diesen Waren von Drittlandeinfuhren ab. Der dringendste Bedarf der Europäischen Union an den betreffenden Waren sollte unverzüglich zu den günstigsten Bedingungen gedeckt werden. Zu diesem Zweck sind EU-Zollkontingente zu Präferenzzollsätzen zu eröffnen und die Mengen so festzulegen, dass das Gleichgewicht der Märkte bei diesen Waren sowie die Aufnahme und die Entwicklung der Produktion in der Union nicht gefährdet werden.
- (2) Es ist sicherzustellen, dass alle Einführer der Union gleichen und kontinuierlichen Zugang zu den Zollkontingenten der Union haben und dass die vorgesehenen Kontingentszollsätze fortlaufend auf sämtliche Einfuhren der betreffenden Waren in allen Mitgliedstaaten bis zur Ausschöpfung der Kontingente angewendet werden.
- (3) In der Verordnung (EU) Nr. 2015/2447 der Kommission¹ wurden die Regeln für die Verwaltung der Zollkontingente in der Reihenfolge der Annahme der Anmeldungen zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr festgelegt, wobei der gleiche, kontinuierliche Zugang zu den Kontingenten und die fortlaufende Anwendung der Zollsätze gewährleistet werden. Die mit der vorliegenden Verordnung eröffneten Zollkontingente sollten von der Kommission und den Mitgliedstaaten entsprechend dieser Regeln verwaltet werden.
- (4) Die Kontingentsmengen werden in den meisten Fällen in Gewichtseinheiten angegeben. Bei bestimmten Erzeugnissen, für die ein autonomes Zollkontingent eröffnet wird, wird die Kontingentsmenge in einer anderen Maßeinheit angegeben. Wird für diese Erzeugnisse in der Kombinierten Nomenklatur gemäß Anhang I der

¹ Verordnung (EU) Nr. 2015/2447 der Kommission vom 24. November 2015 mit Einzelheiten zur Umsetzung von Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union ([ABl. L 343 vom 29.12.2015, S. 558](#)).

Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates² keine besondere Maßeinheit angegeben, kann bezüglich der verwendeten Maßeinheit Unsicherheit bestehen. Aus Gründen der Klarheit und im Interesse einer besseren Kontingentsverwaltung ist es daher notwendig, festzulegen, dass bei Inanspruchnahme der genannten autonomen Zollkontingente die genaue Menge der Einfuhrwaren in der Anmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr in der Kontingentsmaßeinheit einzutragen ist, die für diese Erzeugnisse im Anhang dieser Verordnung genannt ist.

- (5) Es ist klarzustellen, dass Gemische, Zubereitungen oder aus verschiedenen Bestandteilen bestehende Waren, die Waren enthalten, die autonomen Zollkontingenten unterliegen, vom Anwendungsbereich dieser Verordnung ausgenommen werden sollten, da die autonomen Zollkontingente nur auf die im Anhang beschriebenen Waren Anwendung finden.
- (6) Die Verordnung (EU) Nr. 1388/2013 des Rates³ wurde mehrfach geändert. Da die Codierung der Kombinierten Nomenklatur aktualisiert wurde⁴, um die internationalen Verpflichtungen im Zusammenhang mit den Änderungen der Nomenklatur des Harmonisierten Systems von 2022 (im Folgenden „HS 2022“) zu erfüllen, sind außerdem zahlreiche Änderungen an den KN-Codes im Anhang der Verordnung (EU) Nr. 1388/2013 des Rates erforderlich. Im Interesse der Klarheit und Transparenz sollte die genannte Verordnung daher vollständig ersetzt werden.
- (7) Im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist es notwendig und angezeigt, zur Verwirklichung der grundlegenden Ziele der Förderung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten und Drittländern Vorschriften festzulegen, um die Wirtschaftsinteressen der Wirtschaftsbeteiligten in der Europäischen Union ins Gleichgewicht zu bringen, ohne die WTO-Liste der EU zu ändern. Diese Verordnung geht nicht über das zur Erreichung der Ziele gemäß Artikel 5 Absatz 4 des Vertrags über die Europäische Union erforderliche Maß hinaus.
- (8) Um eine Unterbrechung der Anwendung der Zollkontingentsregelung zu vermeiden und die Leitlinien in der Mitteilung der Kommission zu autonomen Zollaussetzungen und Zollkontingenten zu befolgen, sollten die Zollkontingente für die im Anhang dieser Verordnung aufgeführten Waren ab dem 1. Januar 2022 gelten. Diese Verordnung sollte daher am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten und unverzüglich ab dem 1. Januar 2022 gelten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Für die im Anhang aufgeführten Erzeugnisse werden autonome Zollkontingente der Union eröffnet, bei denen in den dort angegebenen Zeiträumen in Höhe der dort angegebenen Mengen und Zollsätze die in Artikel 56 Absatz 2 Buchstabe c der

² Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1).

³ Verordnung (EU) Nr. 1388/2013 des Rates vom 17. Dezember 2013 zur Eröffnung und Verwaltung autonomer Zollkontingente der Union für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und gewerbliche Waren und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 7/2010 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 319).

⁴ Verordnung (EU) 2021/1832 der Kommission vom 12. Oktober 2021 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 385 vom 29.10.2021, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵ genannten Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs ausgesetzt werden.

2. Absatz 1 gilt nicht für Gemische, Zubereitungen oder aus verschiedenen Bestandteilen bestehende Waren, die die im Anhang aufgeführten Waren enthalten.

Artikel 2

Die in Artikel 1 genannten Zollkontingente werden von der Kommission gemäß den Artikeln 49 bis 54 der Verordnung (EU) Nr. 2015/2447 verwaltet.

Artikel 3

Wird eine Anmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr für Waren abgegeben, für die die zusätzlichen Maßeinheiten im Anhang vorgesehen sind, so ist die genaue Menge der eingeführten Waren unter Verwendung der im Anhang angegebenen Maßeinheit in dieser Anmeldung anzugeben.

Artikel 4

Die Verordnung (EU) Nr. 1388/2013 wird aufgehoben.

Artikel 5

Die vorliegende Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2022.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates
Der Präsident /// Die Präsidentin*

⁵ Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union ([ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1](#)).

FINANZBOGEN ZU RECHTSAKTEN

1. BEZEICHNUNG DES VORSCHLAGS:

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Eröffnung und Verwaltung autonomer Zollkontingente der Union für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und gewerbliche Waren

2. HAUSHALTSLINIEN

Kapitel und Artikel: Kapitel 12 Artikel 120

Für das Jahr 2022 veranschlagter Betrag: 17 912 606 159 EUR

2. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Der Vorschlag hat keine finanziellen Auswirkungen.

Der Vorschlag wirkt sich nicht auf die Ausgaben, sondern ausschließlich auf die Einnahmen aus. Daraus ergibt sich Folgendes:

in Mio. EUR (1 Dezimalstelle)¹

Haushaltslinie	Einnahmen ²	Zwölfmonatszeitraum , gerechnet ab dem TT/MM/JJJJ	[Jahr: 2022]
Artikel 120	<i>Auswirkungen auf die Eigenmittel</i>	1.1.2022	-139,9

Diese Verordnung ersetzt die bestehende Verordnung (EU) Nr. 1388/2013 des Rates. Der Anhang der bestehenden Verordnung umfasst 123 Warenzeilen und führt zu einem geschätzten Gesamtbetrag an nicht vereinnahmten Zöllen in Höhe von 186,5 Mio. EUR für das Jahr 2021, basierend auf den tatsächlichen Zahlen für die ersten sechs Monate des Jahres 2021 multipliziert mit dem Faktor 2. Dieser Betrag ergibt sich aus Überwachungsdaten der GD TAXUD über den Gesamtwert der Einfuhren von Waren, die im Jahr 2021 unter autonome Zollkontingente fallen, multipliziert mit dem entsprechenden Wertzollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs für die einzelnen Tarifpositionen. Von dem oben genannten Gesamtbetrag wurden die nicht vereinnahmten Zölle für Waren, die nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung und der Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1388/2013 keiner Zollaussetzung mehr unterliegen, bereits abgezogen. Des Weiteren wurden die Änderungen der Kontingentsmengen der Waren, für die bereits Kontingente bestehen, bei der endgültigen Berechnung der vorgenannten Zahl ebenfalls berücksichtigt.

Die sich aus dieser Verordnung ergebenden Eigenmittelverluste für den EU-Haushalt werden auf 186,5 Mio. EUR (Bruttobetrag, einschließlich Erhebungskosten) x 0,75 = 139,9 Mio. EUR pro Jahr geschätzt.

¹ Indikativer Betrag auf der Grundlage der Berechnungen in Abschnitt 2.

² Bei den traditionellen Eigenmitteln (Agrarzölle, Zuckerabgaben, Zölle) sind die Beträge netto, d. h. abzüglich 25 % für Erhebungskosten, anzugeben.

3. BETRUGSBEKÄMPFUNGSMAßNAHMEN

Die Endverwendung bestimmter unter diese Ratsverordnung fallender Waren wird gemäß Artikel 254 der Verordnung (EWG) Nr. 952/2013 überwacht.

Zusätzlich können die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 46 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 alle Zollkontrollen durchführen, die ihres Erachtens im Rahmen des von ihnen durchgeführten Risikomanagements angemessen sind.